



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12540 –

Frage Nummer 50 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele finanziellen Mittel bislang aus dem Sondervermögen des Bundes an die bayerischen Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen gegangen sind, wie viele finanziellen Mittel bislang aus dem Sondervermögen des Bundes zukünftig hierfür vorgesehen sind und mit welchen Maßnahmen die Staatsregierung dem dringenden Investitionsbedarf nachkommt, um Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen als Orte der Demokratiebildung und Jugendarbeit zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Verantwortung für bauliche Instandhaltungs-, Sanierungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen obliegt grundsätzlich den Trägern der jeweiligen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit.

Die Staatsregierung hat im Freistaat äußerst günstige Rahmenbedingungen und Strukturen für Jugendarbeit geschaffen und unterstützt finanziell seit Jahrzehnten verlässlich Bau, Einrichtung und Modernisierung insbesondere überörtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit, hierzu zählen auch Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen. Die Förderung der Errichtung und des Betriebs der auf der überörtlichen Ebene der Bezirke erforderlichen Jugendbildungsstätten erfolgt gemäß Art. 31 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) auch durch die Bezirke.

In einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund ist geregelt, dass die Mittel aus dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes“ (SVIK) in den Jahren 2026–2029 für den Kita-Bereich und für den Wissenschaftsbereich verwendet werden. Im Epl. 10 sind diese Mittel vollständig für Investitionen im Kitabereich für die Jahre 2026 bis 2029 veranschlagt. Über den Epl. 13 werden für Aufgaben des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales weitere Mittel aus dem Sondervermögen auf Grundlage des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) für die Bereiche der Investitionskostenförderung für Menschen mit Behinderung und den Maßregelvollzug zur Verfügung gestellt.